

Management

Anleitung zum todsicheren Testament

- Wer nicht vorsorgt, ist in den starren Regeln gefangen.
- Auch schwarze Schafe müssen bedacht werden.

Wien. (sd) Bei rund 70 Prozent aller Todesfälle im deutschsprachigen Raum wurde ein fataler Fehler begangen – meint jedenfalls der Universitätsprofessor Wolfgang Zankl. Denn die Verstorbenen haben kein Testament errichtet.



Der Wille des Verstorbenen kann ohne Testament im Nachhinein nicht berücksichtigt werden. Foto: bilderbox

Dem österreichischen Recht sind dann die Wünsche des Erblassers seine Vermögensnachfolge betreffend völlig egal. Es kommt auch nicht darauf an, wer dem Verstorbenen tatsächlich nahestand und wer ihm verhasst war: Gibt es kein Testament, dann erben der Ehegatte und die nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen.

Es könnte also sein, dass etwa eine Nichte, die keinen persönlichen Kontakt zum Erblasser gehabt hat, dessen ganzes Vermögen bekommt, während dessen Lebensgefährtin, die ihn jahrelang gepflegt hat, leer ausgeht.

Bei einer Veranstaltung der Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss rät Zankl daher jedem dringend, ein Testament zu errichten. Nur dann kann der Erblasser die starren Regeln der gesetzlichen Erbfolge umgehen – allerdings nicht völlig.

Grenzen für Erblasser

Nächste Verwandte haben einen Pflichtteilsanspruch. So müssen die Ehegattin und die Kinder des Erblassers zumindest ein Sechstel von dessen Vermögen bekommen. Berücksichtigt der Erblasser das in seinem Testament nicht, können die Pflichtteilsberechtigten vom Testamentserben ihren Anteil verlangen.

Nur wenn ein Enterbungsgrund vorliegt, muss der Pflichtteilsberechtigte nicht bedacht werden. Ein solcher Enterbungsgrund wäre es etwa, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Erblasser in einer finanziellen Notlage im Stich gelassen hat.

Ein häufiger Fehler bei der Testamentserrichtung ist laut Zankl die mangelnde Qualifizierung der Erben, wenn etwa minderjährige Kinder mit dem gesamten Vermögen bedacht werden. "Da kann es oft zu unwirtschaftlichen Veräußerungen von Unternehmen kommen", warnt der Erbrechtsexperte.

Besser wäre es hier, das Vermögen zum Beispiel in eine Stiftung einzubringen oder einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der hinreichend informiert ist und den Nachlass für eine gewisse Zeit vertritt.

Gefährlich sei es auch, wenn die Erben zu wenig über das Vermögen des Verstorbenen informiert sind. Sie haften nämlich auch für Schulden des Erblassers – unabhängig davon, ob ihnen diese bekannt waren oder nicht. Der Erbe kann allerdings eine bedingte Erbserklärung abgeben. In diesem Fall haftet er zwar persönlich, aber nur bis zum Wert der ihm zugekommenen Verlassenschaft.

Kein Video-Testament

Wer ein Testament errichtet, muss gewisse Formvorschriften einhalten. "Es genügt, eigenhändig den letzten Willen niederzuschreiben und zu unterschreiben", sagt Zankl. Wer sein Testament auf dem Computer abtippt, bräuchte hingegen Zeugen. Nicht zulässig sind Testamente auf Video.

Mittwoch, 23. April 2008

Kommentar senden:

Name:

Mail:

Überschrift:

Text (max. 1500 Zeichen):

Postadresse:*

* Kommentare werden nicht automatisch veröffentlicht. Die Redaktion behält sich vor Kommentare abzulehnen. Wenn Sie eine Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme als Leserbrief in der Druckausgabe wünschen, dann bitten wir Sie auch um die Angabe einer nachprüfbaren Postanschrift im Feld Postadresse. Diese Adresse wird online nicht veröffentlicht.

WIENER ZEITUNG · 1040 Wien, Wiedner Gürtel 10 · Tel. 01/206 99 0 · Mail: online@wienerzeitung.at